

**Richtlinien der Stadt Wolftratshausen
zur Förderung
der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen
- Vereinsförderrichtlinien -**

**I.
Allgemeine Fördergrundsätze**

- (1) Die Stadt Wolftratshausen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - nachfolgend nur Vereine genannt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Stadt betrachtet die Vereine als wesentliche Träger des kulturellen, sozialen, kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in Wolftratshausen. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen geschaffenen Gruppen und Vereinigungen.
- (3) Zielsetzung dieser Förderung ist die Ermöglichung von Maßnahmen und Projekten von regionaler und überregionaler Bedeutung, die ohne diese Zuschüsse nicht realisierbar wären.
- (4) Ausgenommen von der Förderung sind politische Parteien sowie Vereinigungen und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche bzw. finanzielle Zwecke verfolgen. Darüber hinaus können nur Leistungen, die als freiwillige gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises anerkannt sind, aus Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden. Die Förderung umfasst nur von der Stadt fachlich anerkannte Maßnahmen, d.h. vom fachlich zuständigen Referat geprüft hinsichtlich Kosten/Nutzen und Umsetzbarkeit. Betriebskosten ohne direkten Projekt-Bezug sind nicht förderfähig.
- (5) Diese Richtlinien gelten **nicht** für
 - Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 1.000 € im Jahr
 - indirekte Zuschüsse, wie z.B. Mietkostenzuschüsse
 - Jubiläumszuwendungen
 - Übungsleiterzuschüsse
 - Jugendförderbeiträge
 - bereits genehmigte, regelmäßig wiederkehrende Zuschüsse

- (6) Direkte Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Stadt ein erhebliches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme hat und die Durchführung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ohne Mithilfe der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre.

II. Fördergebiet

Fördergebiet ist grundsätzlich das Stadtgebiet. Die Vereine müssen ihren Sitz in Wolf-
ratshausen haben, bzw. müssen ihre Tätigkeit oder das zu bezuschussende Projekt
vornehmlich auf das Stadtgebiet von Wolfratshausen ausrichten.

III. Förderumfang

- (1) Die Zuschüsse für nicht-investive Maßnahmen, z.B. Veranstaltungen, werden
grundsätzlich nur im Rahmen eines Defizitausgleichs, d. h. der Differenz aus den
projektbezogenen, tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, gewährt. Eine über
das Defizit hinausgehende Finanzierung oder Verrechnung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung von Investitionen beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten.
- (3) Der/die Antragsteller/in hat vorrangig Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit
der Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuschussgeber
zur Finanzierung bzw. zur Zuschussminderung einzusetzen. Hierzu sind insbe-
sondere angemessene Mitglieds- oder Vereins- und Teilnehmerbeiträge, Gebüh-
ren und Eintrittsgelder, Eigenleistungen oder Sonderumlagen entscheidungsrele-
vante Kriterien bei der Zuschussvergabe.

IV. Verwendung der Fördermittel, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirt-
schaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden und der Stadt hierzu entspre-
chende Auskunft zu erteilen. Dies beinhaltet auch, dass nur marktübliche Preise
bezahlt werden. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unklar
oder unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maß-
nahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu
unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu ge-
währen.
- (2) Die Nachweispflicht zur zweckentsprechenden und rein kostendeckende Verwen-
dung des bewilligten Zuschusses erfolgt mittels einer Vorlage nach Durchführung
der Maßnahme bzw. des Projektes. Bei geförderten Veranstaltungen sind ein

Nachbericht mit Angaben zur Zielerreichung, Presseberichterstattung (soweit vorhanden) und (Foto-)Impressionen vorzulegen. Die Stadt ist nachweislich als Zuschussgeber in den Marketingaktivitäten des Zuschussempfängers zu erwähnen.

- (3) Die interne Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Zuschussstelle im Referat „Finanzen“ zusammen mit dem jeweiligen Fachreferat. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege sämtlicher zuschuss-bezogener Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Eigenbelege sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind für eventuelle Nachprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die im Zuschussbescheid festgelegte Maßnahme und im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr zu verwenden. Abweichungen hiervon sind durch das zuständige Organ der Stadt erneut zu genehmigen. Soweit Veranstaltungen, für die ein städtischer Zuschuss gewährt wurde, ausfallen, behält sich die Stadt Wolfratshausen eine nachträgliche Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses vor, soweit die Mittel nicht auf Antrag für eine Alternativ-Veranstaltung verwendet werden können.
- (5) Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung über den Zuschuss findet auch eine Beteiligung des Vereins bei städtischen Veranstaltungen und Erhebungen Berücksichtigung. Im Falle von Investitionszuschüssen behält sich die Stadt die Ablehnung einer Bezuschussung vor, sofern diese in der Satzung des Vereins bei der Auflösung nicht als Begünstigte eingetragen ist.

V. Antrag

- (1) Die Antragstellung hat bis zum 01.09. für das darauffolgende Jahr unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Zuschussantragsformulars zu erfolgen.
- (2) Aus den Angaben zur Antragstellung muss dabei ersichtlich sein, dass
 - das Vorhaben gemäß II. im Fördergebiet durchgeführt wird
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist
 - das Projekt / die Maßnahme noch nicht begonnen hat (rückwirkend kann kein Zuschuss gewährt werden)

Zudem sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan, aus dem die Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuschüsse öffentlicher und privater Zuschussgeber ersichtlich sind

- die Vermögensverhältnisse des Antragstellenden (Kassenbericht, Jahresabrechnungen, Vermögensstatus für mind. das letzte Kalender-/Geschäftsjahr)
 - Zielsetzungen (Aufgaben, Jugendarbeit usw.) sowie ein beurteilungsfähiges Konzept/Projektbeschreibung und die Struktur (Mitgliederzahlen usw.)
 - eine Zusicherung, dass aus dem geförderten Vorhaben kein Gewinn erzielt wird. Dies kann z.B. bei Auszahlung von unangemessen hohen Gagen oder Gehältern vorliegen.
- (3) Bei Bedarf kann die Zuschussstelle weitere, zur Beurteilung nötige Unterlagen (z.B. Vereins- Gesellschaftssatzung, Registerauszug, Mietverträge, Honorarvereinbarungen, etc.) zur Beurteilung anfordern.

VI. Sonderzuschüsse

Die Stadt behält sich vor, in besonderen Fällen, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren

VII. Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse können jährlich, frühestens nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Stadt bzw. zum Bedarfszeitpunkt ausgezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt in der Regel zu 75% vor Maßnahmen-/Projektbeginn und zu 25% nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises. Einzelheiten hierzu regelt der Zuschuss-Bescheid.

VIII. Anerkennung der Vereinsförderrichtlinien

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der/die Antragsteller/in diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Stadt.
- (2) Zuschüsse aus diesen Förderrichtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt und abhängig von verfügbaren Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch kann insoweit nicht abgeleitet werden.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

**IX.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.10.2000 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 30.03.2022



Günther Eibl
2. Bürgermeister